



SATZUNG

für die Stadtbücherei Buchen (Odenwald)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Buchen (Odenwald) am 06. Oktober 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

1. Die Stadtbücherei Buchen (Odenwald) ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung im Sinne des § 10 Abs. 2 GemO, die dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung und der Leseförderung dient. Zur Nutzung können neben den Einwohnern der Stadt Buchen auch andere Personen zugelassen werden. Benutzer sind im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, Medien gegen Entgelt zu entleihen (mieten) und die Einrichtungen der Stadtbücherei zu benutzen. Den Anordnungen des Bibliothekspersonals ist dabei in jedem Fall Folge zu leisten. Das Benutzungsverhältnis wird nach Maßgabe dieser Satzung öffentlich-rechtlich geregelt. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Bibliothek bekannt gegeben und können aus zwingenden Gründen auch kurzfristig geändert werden.
2. Die Stadtbücherei verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ nach §§ 51ff. der Abgabenordnung. Die Einrichtung ist selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.
3. Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stadt Buchen (Odenwald) als Trägerkörperschaft erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Einrichtung. Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Buchen (Odenwald), die es mit Ausnahme ihrer eingezahlten Kapitalanteile und des gemeinen Werts ihrer geleisteten Sacheinlagen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
4. Die Stadtbücherei ist in die Verwaltung der Stadt Buchen (Odenwald) eingegliedert und organisatorisch dem Fachbereich Kultur und Stadtentwicklung zugeordnet. Diesem obliegt die verwaltungsmäßige Führung der Stadtbücherei und die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel. Der Fachbereichsleiter kann im Einvernehmen mit dem Bürgermeister die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln dem Leiter der Stadtbücherei übertragen.

§ 2 - Anmeldung

1. Jeder Benutzer muss sich bei der Anmeldung ausweisen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der bzw. des Erziehungsberechtigten erforderlich. Juristische Personen können sich durch schriftlich bevollmächtigte Personen anmelden.

2. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift die in dieser Satzung geregelten Benutzungsbedingungen als verbindlich an.
3. Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Mit seiner Aushändigung ist er als Benutzer zugelassen. Jeder Wohnungswechsel und jede Namensänderung ist der Stadtbücherei mitzuteilen.
4. Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises wird eine Gebühr von 3,00 Euro erhoben. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind

§ 3 – Datenschutz

Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personenbezogenen Daten der Benutzer. Der Benutzer bestätigt mit seiner Unterschrift, der elektronischen Speicherung und Verarbeitung der Angaben zur Person zuzustimmen.

§ 4 – Entleihung, Verlängerung, Vormerkung, Gebühren

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden den Benutzern Medien ihrer Wahl zum bestimmungsgemäßen Gebrauch für die Dauer von bis zu 4 Wochen ausgeliehen. Für einzelne Medienarten kann die Ausleihdauer kürzer festgelegt werden. Einzelne Medienarten oder Medien können von der Nutzung durch bestimmte Nutzergruppen ausgeschlossen werden. Die Zahl der gleichzeitig überlassenen Medien kann begrenzt werden.
Bei der Ausleihe von Medien erteilt die Bibliothek Quittungen. Diese sind an Ort und Stelle auf ihre Richtigkeit zu überprüfen; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt. Die Quittungen sind mindestens bis zur Rückgabe der Medien aufzubewahren.
Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Die Stadtbücherei kann bei Antrag auf Verlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Stadtbücherei die Ausleihfrist verkürzen. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen, oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei benutzt werden sollen, können dauerhaft oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Stadtbücherei.
2. Ausgegebene Medien können vorbestellt werden.
3. Die Stadtbücherei kann ausgegebene Medien jederzeit zurückfordern.
4. Die Benutzung in den Räumen der Stadtbücherei ist unentgeltlich. Für das Entleihen von Medien werden folgende Jahresgebühren erhoben:

- Erwachsene (gilt als Familienausweis für 2 Erwachsene und deren Kinder unter 18 Jahren, die im selben Haushalt leben)	12,00 €
- Schüler und Auszubildende über 18 Jahren, Studenten, Freiwilligendienstleistende, Rentner, Empfänger von Arbeitslosengeld 2 oder sonstigen Sozialleistungen und Schwerbehinderte	6,00 €
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren	gebührenfrei
- Tagesausweis (einmalige Ausleihe von bis zu 10 Medien)	3,00 €
- Ausstellen einer Partnerkarte (Erwachsener) zum Familienausweis	einmalig 3,00 €

§ 5 – Fernleihe

1. Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können auf Antrag im Zuge der Fernleihe von auswärtigen Büchereien nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.
2. Die Benutzer tragen die für diese Vermittlung anfallenden Kosten, mindestens jedoch die Bearbeitungsgebühr von 2,50 €. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Bestellvorgang zu keinem Erfolg geführt hat.

§ 6 – Sorgfaltspflicht, Haftung

1. Die Benutzer sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Datenverlust, Beschädigung und Beschmutzung zu bewahren. Sie haften bei Verlust und gebrauchshindernder Beschädigung oder Beschmutzung von Medien in Höhe des Wiederbeschaffungswertes, auch wenn ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist. Ist die Wiederbeschaffung unmöglich oder unzumutbar, so gilt der Ersatzanspruch auf den Zeitwert des Mediums. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Stadtbücherei anzuzeigen.
2. Der Benutzer hat den Verlust an ihm ausgegebener Medien der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Inhaber eines Benutzerausweises haftet für Schäden, die aus einer missbräuchlichen Verwendung seines Benutzerausweises entstehen.
4. Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach ihrer Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgegeben werden.
5. Die Stadtbücherei übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden an Geräten, die dem Benutzer aus der Benutzung von entliehenen Daten- oder Tonträgern entstehen.

§ 7 – Säumnis- und Mahngebühren, Einziehung

1. Benutzer, die mit der Rückgabe der entliehenen Medien nach Ablauf der Benutzungsfrist um mehr als eine Woche im Verzug sind, werden schriftlich angemahnt.
2. Die Mahngebühr beträgt je Medium: 0,50 € für die erste Mahnung, zusätzlich 1,00 € für die zweite Mahnung und für jede weitere Mahnung jeweils zusätzlich 1,50 €. Zusätzlich sind Gebühren in Höhe der jeweils entstandenen Portokosten zu entrichten.
3. Gibt ein Benutzer die an ihn ausgeliehenen Medien trotz viermaliger Mahnung nicht zurück, so werden die entliehenen Medien durch Boten oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Für jeden erforderlichen Botengang hat der Benutzer eine Einziehungsgebühr von 3,00 Euro zu entrichten.

§ 8 – Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung oder der Hausordnung verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwider handeln, können von der Benutzung der Bibliothek auf Zeit oder auf Dauer ausgeschlossen werden.

§ 9 - Hausordnung

1. Taschen, Mappen, Körbe, Mäntel sowie Lebensmittel und Tiere dürfen nicht in die Bibliotheksräume mitgebracht werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sowie störende Unterhaltungen sind nicht gestattet.

3. Zur Aufbewahrung von Gegenständen stellt die Stadtbücherei im Rahmen des Möglichen verschließbare Schränke zur Verfügung.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung für die Stadtbücherei Buchen (Odenwald) vom 01. Dezember 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Dezember 2006.

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Absatz 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Buchen (Odenwald) geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Buchen (Odenwald), den 07. Oktober 2014

Burger, Bürgermeister